



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Johannes Bruckner  
Blindorf 1  
3143 Pyhra

Beilagen

WST1-UF-296/001-2026  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Paul Sekyra

15206

06. Juli 2026

Betrifft

BRUCKNER Johannes - Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Legehennen mit einer Kapazität von 12.000 Tieren - Standort: Marktgemeinde Pyhra (PL), KG Blindorf, Gst. Nr. 231, 129/1, 124/3 und 123; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000;

# Bescheid

Herr Johannes Bruckner hat mit Schreiben vom 09. April 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Legehennen mit einer Kapazität von 12.000 Tieren“ in der Gemeinde Pyhra einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## Spruch

### I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Legehennen mit einer Kapazität von 12.000 Tieren**“ des Herrn Johannes Bruckner nämlich die Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Haltung von 450 Mastschweinen durch die Errichtung eines Legehennenstalles mit einer Kapazität von 12 000 Legehennenplätzen auf den Grundstücken Nr 231, 129/1, 124/3 und 123, KG Blindorf, in der Gemeinde Pyhra, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

### Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

# Begründung

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Geplantes Vorhaben

**1.1.1** Herr Johannes Bruckner plant den Bau einer Stallung für die Legehennenhaltung. Die Kapazität soll 12.000 Tiere betragen.

**1.1.2** Als Standort sind die derzeitigen Gst.Nr. 231, 129/1, 124/3 u. 123 in der KG Blindorf geplant.

**1.1.3** Der geplante Stall wird als Volierenstall ausgeführt. An der nördlichen Längsseite der Stallung ist ein Außenscharraum („Wintergarten“) geplant, zu dem bei entsprechenden Temperaturen freien Zugang haben.

**1.1.4** Der Luftaustausch erfolgt im Stall über eine mechanische Lüftungsanlage. Die Abluftführung wird in den folgenden Berechnungen wie folgt dargestellt: 5 Abluftkamine über First An der Südseite über die gesamte Stalllänge.

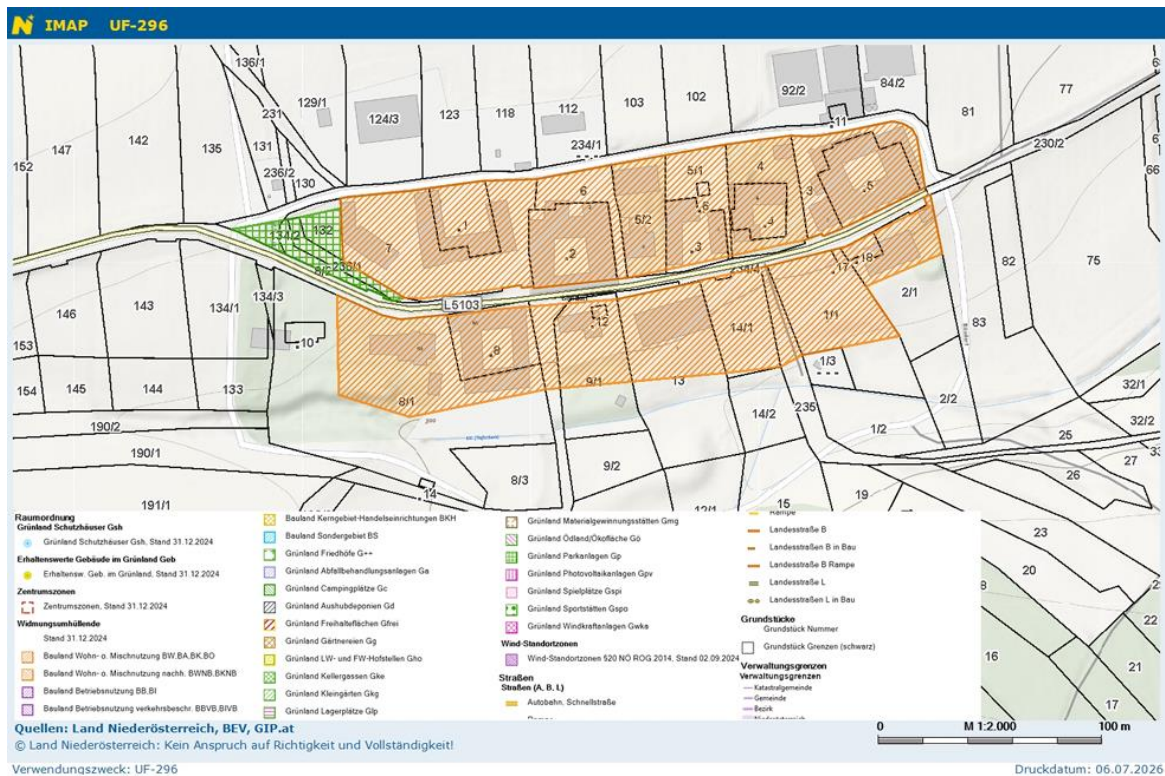
**1.1.5** Der anfallende Wirtschaftsdünger wird in ein neu zu errichtendes Kotlager nördlich des Stalls gefördert und zwischengelagert. Das Kotlager wird überdacht und eingehaust.

**1.1.6** Auf der Hofstelle Blindorf 1 wird von Fam. Bruckner derzeit Schweinehaltung betrieben. Insgesamt werden 540 Mastschweine (400 Stk. Im Maststall zwischen geplantem Stall und Hof, 140 Stk. im Hof) gehalten. Nach Umsetzung des geplanten Bauprojekts soll die Schweinehaltung beibehalten werden.

## 1.2 Lageplan



## 1.3 Flächenwidmung



## **2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde**

**2.1** Herr Johannes Bruckner hat mit Schreiben vom 09. April 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das geplante Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Legehennen mit einer Kapazität von 12.000 Tieren“ in der Gemeinde Pyhra einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.2** Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

## **3 Erhobene Beweise**

### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

**3.1.2** Insbesondere wurden der Entscheidung auch auf folgende Stellungnahme zugrunde gelegt:

- a) Stellungnahme der Marktgemeinde Pyhra vom 20. Mai 2026
- b) Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. Mai 2026
- c) luftreinhalte technische Stellungnahme von Diplom-Ingenieur Rosenberger vom 11. Juli 2026

### **3.2 Luftreinhalte technische Gutachten vom 11. Juni 2026**

**3.2.1** Die Projektunterlagen sowie die Stellungnahmen der Marktgemeinde Pyhra vom 20. Mai 2026 sowie der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. Mai 2026 wurden dem luftreinhalte technischen Sachverständigen übermittelt und waren somit Grundlage des Gutachtens.

**3.2.2** Im Gutachten wird zusammenfassend folgendes ausgeführt:

[...]

*Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen wurde auf kurzem Wege eine konkrete Auswertung und zahlenmäßige Darstellung der ausgewerteten Immissionspunkte im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaft nachgefordert, die entsprechend den verbalen Ausführungen in der Stellungnahme des Herrn Ing. Ettlinger, Landwirtschaftskammer NÖ., datiert mit April 2026, auf S. 9 vorletzter Absatz, erwähnt wurde, in Form konkreter Zahlen in der Stellungnahme jedoch nicht enthalten ist.*

*Vorgelegt wurden sodann die Zahlenergebnisse der Vorbelastung ohne den geplanten Stall und der Gesamtbelastung nach Realisierung des Vorhabens für 6 Immissionspunkte entlang der Hauptstraße von Blindorf. Den Berechnungsergebnissen zufolge ergeben sich demnach bei Vorbelastungen von etwa 10 – 32% Zusatzbelastungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben im Bereich von 0,7 bis maximal 1,5%.*

*Zu den mit Schreiben vom 8. Mai 2026 gestellten Fragen kann somit aus Sicht der Luftreinhaltung wie folgt ausgeführt werden:*

*5.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

*Für die Beurteilung maßgeblich ist die konkret zu erwartende Zusatzbelastung für die exponiertesten Wohnnachbarn durch das Vorhaben. Durch die Nachlieferung der Zahlen mit Schreiben des Herrn Ing. Ettlinger vom Juni 2026 sind die Unterlagen für diese Beurteilung ausreichend.*

*5.2 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?*

*Berücksichtigt wurden die nächstgelegenen Emittenten im Ortsverband von Blindorf. Dies ist nachvollziehbar, da der Einfluss von weiter entfernten Emittenten auf die vorhandene Grundbelastung im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarn*

*untergeordnet ist und sich im Ausmaß gleich auf Grundbelastung und Gesamtbelastung (nach Realisierung des Vorhabens) auswirkt.*

*5.3 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben (, welcher auf dasselbe Schutzgut wirken)?*

*Wenn ja:*

*5.4 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen der anderen Vorhaben, welche auf dasselbe Schutzgut wirken, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, insbesondere ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, erheblich beeinträchtigt wird?*

*Die Auswirkungen des Vorhabens kumulieren im Hinblick auf die Emissionen von Geruch mit den Auswirkungen (=Geruchsemissionen) der umliegenden Tierhaltungsanlagen, und zwar logischerweise dem Ausmaß nach am stärksten mit den dem Vorhaben nächstgelegenen Stallungen (i. e. die Immissionsfelder überlappen sich, Geruchsimmissionen kumulieren, in größerer Entfernung ist durch die Verdünnung dieser Effekt geringer).*

*Zur Frage 5.4 ist zunächst zu betrachten, welches Ausmaß einer Zusatzbelastung bei Gerüchen als relevant (erheblich) bzw. irrelevant zu bezeichnen wäre (Anmerkung: Gerüche werden in erster Linie beurteilt hinsichtlich der Andauer ihrer Wahrnehmbarkeit, dargestellt als Anteil der Gesamtstunden eines Jahres (Geruchszeitanteil in %)). Anhaltspunkte dazu liefert die deutsche Verwaltungsvorschrift „TA Luft 2021“ im Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen), wonach unter 3.3 (Erheblichkeit der Immissionsbeiträge) kurz zusammengefasst eine Zusatzbelastung von 2% als Irrelevanzschwelle genannt wird.*

*Demnach ist davon auszugehen, dass bei einer Kumulierung mit einer irrelevanten (weil maximal 1,5% betragenden) Zusatzbelastung im Bereich der Wohnnachbarn mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist und der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, auch nicht erheblich beeinträchtigt wird.*

## **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**4.2** Das Gutachten wurde von in dem betreffenden Fachgebiet einschlägig gebildeten Fachmann erstellt, der nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständiger in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzt und auch wiederholt bei UVP-Verfahren als Gutachter beigezogen wurde.

**4.3** Das Gutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und ist inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Der beigezogene Sachverständige geht in seinem Gutachten auf die ihm gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In dem Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen des Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

**4.4** Auch inhaltlich ist das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

**4.5** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige

Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

**4.6** Auf alle beurteilungsrelevanten Themen wird im Gutachten eingegangen, eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

**4.7** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**4.8** Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten von der Behörde nicht festgestellt werden. Die Gutachten sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Herr Johann Bruckner betreibt auf dem Standort auf den Grundstücken Nr 231, 129/1, 124/3 und 123, KG Blindorf, in der Gemeinde Pyhra eine Mastschweinehaltung mit einer Kapazität von 540 Mastschweinen.

**5.2** Nunmehr ist die Neuerrichtung eines Stalles für die Haltung von Legehennen mit einer Kapazität von 12 000 Legehennenplätzen beabsichtigt.

**5.3** Das Vorhaben befindet sich in einem schutzwürdigen Gebiete im Sinne der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

**5.4** Im Nahebereich des geplanten Vorhabens bestehen noch weitere Tierbestände.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

## **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

### **6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltsanwaltschaft vom 12. Mai 2026**

[...]

*Die beantragte Errichtung eines Legehennenstalles für 12.000 Tiere unterschreitet den Schwellenwert von 40.000 Legehennen (Anhang I, Zi 43 lit. b UVP-G 2000), auf Grund bestehender Tierhaltungen gilt es jedoch zu prüfen, ob durch eine Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.*

*Da sich der geplante Stall innerhalb des Siedlungsgebietes (Radius von 300 m) befindet, muss besonderes Augenmerk auf die geruchlichen Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft gelegt werden.*

*Die dem Antrag beigefügte Ausbreitungsberechnung wäre jedenfalls durch einen ASV für Agrartechnik auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Weiters wird die Beziehung eines ASV für Umwelthygiene empfohlen.*

[...]

### **6.2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom**

**18. Mai 2026**

[...]

*Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes:*

*Direkt im Bereich des geplanten Standortes sind keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete bekannt. Es wird jedoch auf das im Westen befindliche Schutz- und Schongebiet der WVA St. Pölten hingewiesen (Entfernung ca. 1km).*

*Darüber hinaus wird auf die allgemeine Reinhaltspflicht von Grund- und Oberflächengewässern gemäß WRG hingewiesen; durch die Errichtung und den Betrieb darf es zu keiner Beeinträchtigung kommen bzw. sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer miteinzuplanen.*

*[...]*

### **6.2.3 Stellungnahme der Marktgemeinde Pyhra vom 19. Mai 2026**

*[...]*

*Der agrartechnische Berater der NÖ Landwirtschaftskammer, Ing. Gottfried Etlinger, hält in seiner Stellungnahme vom April 2026 und der darin beschriebenen Beurteilung des Bauvorhaben gemäß § 48 NÖ Bauordnung fest, dass am bestehenden Betrieb der Farn. Bruckner 540 Mastschweine gehalten werden. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass bei diesem Betrieb lt. Bauakt 640 Mastschweineplätze genehmigt sind. Zu den Tierbeständen der in. o. a. Stellungnahme erwähnten weiteren Betrieben Blindorf 2 und Blindorf 5 teilen wir wie folgt mit: In Blindorf 2 werden lt. Angaben des Bauwerbers 96 Mastschweine gehalten. Im Bauakt findet sich nur ein Bauvorhaben, in welchem ein Schweinestall mit 80 Mastschweineplätzen genehmigt wurde. Ob weitere Schweinestellungen vorhanden sind, müsste seitens der Baubehörde noch erhoben werden. Mitgeteilt wird zu diesem Betrieb, dass nach Angaben des Liegenschaftseigentümers aufgrund einer Betriebsumstellung in Blindorf 2 derzeit keine Schweinehaltung betrieben wird und dies in näherer Zukunft auch nicht geplant ist. In Blindorf 5 sind gemäß dem Bauakt 160 Zuchtsauenplätze und 3 Eberplätze sowie 485 Mastschweineplätze genehmigt, was sich mit dem lt. Angaben des Bauwerbers derzeit gehaltenen Tierbestand (150 Zuchtsauen, 900 Ferkel, 300 Mastschweine) nicht deckt. Wie der genehmigte Rinderstall tatsächlich genutzt wird, müsste seitens der Baubehörde noch erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1000m westlicher Richtung die Ortschaft Brunn mit weiteren tierhaltenden Betrieben besteht. Weite-*

re Stallgebäude (Zucht- und Mastschweinehaltung) in Einzellage sind in nordwestlicher und südwestlicher Richtung in einer Entfernung von 650 m bzw. 900m situiert. Auf vorangegangene UVP-Feststellungsverfahren in Blindorf und Brunn wird verwiesen.

[...]

#### **6.2.4 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. Mai 2026**

[...]

bezugnehmend auf das Ersuchen um Stellungnahme vom 08.05.2026 wird Folgendes mitgeteilt:

Hinsichtlich der vom Antragsteller angeführten (anderen) Tierhaltungen sowie weiterer Tierhaltungen in einem räumlichen Zusammenhang (Pkt. 7.1.1 und 7.1.2 des bezughabenden Schreibens) wurde durch das ha. Fachgebiet Veterinärwesen erhoben, dass in Blindorf, Gemeinde Pyhra, folgende Tierhaltungsbetriebe im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) aufscheinen:

- Bruckner Karin, Blindorf 1
- Übelbacher Josef, Blindorf 5
- Kräftner Karl, Blinddorf 7
- Steindl Rosemarie, Blindorf 6b
- Stiefsohn Adrian, Blindorf 2

Der Betrieb Bruckner hat derzeit gesamt 540 Schweine im VIS gemeldet und stimmen die Daten laut VIS daher mit den Angaben des Antragstellers überein.

Der Betrieb Übelbacher hat derzeit gesamt 1199 Schweine im VIS gemeldet.

Die Betriebe Kräftner, Steindl und Stiefsohn haben derzeit keine Tierhaltungsdaten im VIS gemeldet.

*Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Angaben um Tierhaltungsdaten im VIS handelt und die genaue Anzahl der derzeit tatsächlich gehaltenen Tiere nur bei einer Überprüfung vor Ort festgestellt werden könnte.*

*Weitere relevante Tierhaltungen (insbesondere solche, die in den Anwendungsbereich des NÖ IBG fallen würden) in einem räumlichen Zusammenhang zum beantragten Vorhaben sind der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten nicht bekannt.*

*Weitere relevante (bestehende oder geplante) Vorhaben, welche auf das Schutzgut Luft (Geruch) wirken und in einem räumlichen Zusammenhang zum beantragten Vorhaben liegen, (Pkt. 7.1.3 des bezughabenden Schreibens) sind der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten nicht bekannt.*

*[...]*

#### **6.2.5 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 12. Juni 2026**

*[...]*

*Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird die Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltungstechnik vom 11. Juni 2026 zur Kenntnis genommen.*

*[...]*

### **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

#### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

##### *Anbringen*

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

*[...]*

## **7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

### *Begriffsbestimmungen*

*§ 2. [...]*

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*[...]*

### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20*

*Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am*

*Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:*

*1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*

*2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),*

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Ent-

scheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

## Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, er-

reichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

*[...]*

*Behörden und Zuständigkeit*

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

#### Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:</p> <p>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze</p> <p>65 000 Mastgeflügelplätze</p> <p>2 500 Mastschweineplätze</p> <p>700 Sauenplätze</p> <p>500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:</p> <p>40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze</p> <p>42500 Mastgeflügelplätze</p> <p>1400 Mastschweineplätze</p> <p>450 Sauenplätze</p> <p>300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</p>

			<p><i>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</i></p>
--	--	--	---

## Anhang 2

*Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:*

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<p><i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27</i></p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzel-</i></p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>bauten),</i>  <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

**8.1.3** Gegenständlich ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen, da am Betrieb Bruckner bis dato auf dem genannten Standort bereits Schweinehaltung betrieben wird, nämlich die Haltung von insgesamt 540 Mastschweinen.

**8.1.4** Laut Ermittlungsergebnis gibt es noch weitere Tierbestände im Ort Blindorf.

**8.1.5** Das Vorhaben befindet sich in einem schutzwürdigen Gebiete im Sinne der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

## **8.2 Zum Tatbestand der Z 43 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Gemäß § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte zwei oder drei festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**8.2.2** Der Tatbestand der Z 43 lit b des Anhanges 1 des UVP-G 2000 umfasst Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß 33f WRG 1959, ab einer Größe von 40.000 Legehennen.

**8.2.3** Die geplante Erweiterung der Legehennenplätze erreicht 30 % des Schwellenwertes. Eine Erweiterung von über 50 % liegt somit nicht vor. Gemeinsam mit dem Bestand von 540 Mastschweineplätzen (39 % des Schwellenwertes) ergibt sich eine Summe für die die Gesamtkapazität von ca. 69 % des Schwellenwertes und erreicht oder überschreitet das Änderungsvorhaben den Schwellenwert der Z 43 lit. b Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht.

**8.2.4** Der Änderungstatbestand im Sinn des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit für sich nicht erfüllt.

**8.2.5** Die Erweiterung des Vorhabens überschreitet aber auch 25 % des Schwellenwertes. Da sich in der unmittelbaren Nähe die beiden Tierhaltungen auf den Standorten Blindorf 2 und Blindorf 5 (ca 61 % des Schwellenwertes) befinden und der Schwellenwert mit einer gesamten Kapazität aller Vorhaben von ca. 130 % des Schwellenwertes überschritten wird, ist im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen der Änderung mit den Auswirkungen der anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen

gen auf die Umwelt zu rechnen ist, insbesondere ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, erheblich beeinträchtigt wird.

### **8.3 Zum Tatbestand der Z 43 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Gemäß § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte zwei oder drei festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**8.3.2** Der Tatbestand der Z 43 lit a des Anhanges 1 des UVP-G 2000 umfasst Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab einer Größe von 48.000 Legehennen.

**8.3.3** Die geplante Erweiterung der Legehennenplätze erreicht 25 % des Schwellenwertes. Eine Erweiterung von über 50 % liegt somit nicht vor. Gemeinsam mit dem Bestand von 540 Mastschweineplätzen (18 % des Schwellenwertes) ergibt sich eine Summe für die die Gesamtkapazität von ca. 43 % des Schwellenwertes und erreicht oder überschreitet das Änderungsvorhaben den Schwellenwert der Z 43 lit. a Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht.

**8.3.4** Der Änderungstatbestand im Sinn des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit für sich nicht erfüllt.

**8.3.5** Die Erweiterung des Vorhabens beträgt auch 25 % des Schwellenwertes. Gemeinsam mit den sich in der unmittelbaren Nähe befindenden beiden Tierhaltungen auf den Standorten Blindorf 2 und Blindorf 5 (insgesamt ca 37 % des Schwellenwertes) erreicht das Vorhaben ca. 80 % des Schwellenwertes.

### **8.4 Zur Einzelfallprüfung**

**8.4.1** Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen der

Änderung mit den Auswirkungen der anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, insbesondere ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, erheblich beeinträchtigt wird.

**8.4.2** Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde das Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik eingeholt.

**8.4.3** Der Amtssachverständige führte zusammengefasst seinem Gutachten aus, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird.

**8.4.4** Demgemäß ist durch die Umsetzung des Vorhabens mit keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und ist eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, nicht zu erwarten.

## **9 Beurteilungsmaßstab**

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

*Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

*Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23).*

*September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)*

## **10 Rechtliche Würdigung**

**10.1** Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**10.2** Aufgrund des Ergebnisses der Einzelfallprüfung ist durch die geplante Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 bzw mit einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu rechnen.

**10.3** Durch das Vorhaben wird daher kein UVP-pflichtiger Tatbestand gemäß § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

**10.4** Zu den Ausführungen der NÖ Umweltanwaltschaft, wonach ein Sachverständiger für Umwelthygiene beizuziehen sei, darf auf die ständige Judikatur des VwGH verwiesen werden, wonach bei Einhaltung des Standes der Technik bei den Immissionen die Beiziehung eines Umweltmediziners im Hinblick auf den Beurteilungsmaßstab im Feststellungsverfahren nicht erforderlich ist.

## **11 Zusammenfassung**

**11.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**11.2** Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

**11.3** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**11.4** Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Pyhra, z. H. der Bürgermeisterin, Hauptstraße 13, 3143 Pyhra

2. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a